

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

V. Nachtrag zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Winterthur vom 27. April 1998

Antrag:

1. Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Winterthur vom 27. April 1998 wird durch einen V. Nachtrag wie folgt geändert:

IV. Das Subventionierungsmodell

Art. 10 Grundsätze

¹Städtische und subventionierte private Einrichtungen haben die in dieser Verordnung sowie die in den Ausführungsbestimmungen enthaltenen Vorgaben zu erfüllen.

²Das Subventionierungsmodell ist leistungsorientiert. Die Stadt übernimmt die Differenz zwischen den aufgrund der Qualitätsanforderungen von der Stadt errechneten Betriebskosten pro Betreuungstag bzw. pro Betreuungsstunde und den dafür eingenommenen Beiträgen der Erziehungsberechtigten.

Art. 11 Auslastung

¹Für die Berechnung der Betriebskosten bei Einrichtungen der ausserschulischen Betreuung wird in der Regel von einer durchschnittlichen Auslastung von 90 Prozent bei 46 Wochen pro Jahr ausgegangen.

²Für die Berechnung der Betriebskosten bei der Betreuung im schulischen Bereich wird in der Regel von einer durchschnittlichen Auslastung von 80 Prozent bei 39 Wochen pro Jahr ausgegangen.

Art. 12 Elemente für die Betriebskostenberechnung

¹Die Betriebskosten pro Einrichtung berechnen sich aufgrund folgender Elemente:

a) – c) unverändert.

²Die Betriebskosten werden für jede subventionierte private Betreuungseinrichtung pro Betreuungstag festgelegt.

³Auf Basis dieser Verordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen wird mit den privaten Einrichtungen ein befristeter Leistungsauftrag abgeschlossen.

Art. 13 Betreuungsbeiträge der Erziehungsberechtigten

¹Der Stadtrat regelt die Erhebung der Beiträge für die Betreuung der Kinder im schulischen und ausserschulischen Bereich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

²Die Höhe der Beiträge richtet sich grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Für die Betreuung von mehreren im gleichen Haushalt lebenden Kindern kann der Stadtrat Ermässigungen vorsehen.

³Für die Betreuung bei Tagesfamilien legt der Stadtrat einen Beitrag pro Kind und Stunde fest.

Art. 13^{bis} Beiträge im schulischen Bereich

¹ Im schulischen Bereich beteiligen sich die Erziehungsberechtigten mit einem Mindestbeitrag von Fr. 12.– pro Betreuungseinheit. Dieser Beitrag wird indexiert. Für das Angebot 'Mittagstisch Sekundarschule' kann ein tieferer Minimalbeitrag festgelegt werden.

²Der maximale Beitrag der Erziehungsberechtigten entspricht den Betriebskosten der Betreuungseinheit. Der maximale Beitrag wird ab einem steuerbaren Einkommen zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens von Fr. 75'000.- erhoben. Dieser Betrag wird indexiert.

³Für die Beitragsberechnung sind das Einkommen und Vermögen der im gleichen Haushalt lebenden Eltern (inklusive Stief- und Konkubinatseltern) massgebend. Es bestimmt sich grundsätzlich nach der letztgültigen definitiven Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern und setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen und 10 % des steuerbaren Vermögens nach Abzug des steuerfreien Betrages.

⁴ In Härtefällen kann auf der Grundlage der Einkommensrichtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) der Beitrag reduziert werden.

Art. 13^{ter} Recht auf Einsicht in Personaldaten und ihre Bekanntgabe

¹Der Stadtrat bezeichnet die Stelle, die im Zusammenhang mit einem Subventionsgesuch für die Berechnung der Betreuungsbeiträge Einsicht in die notwendigen Personendaten (Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand und Wohnsitz) der betroffenen Eltern (inklusive Stief- und Konkubinatseltern) nehmen kann.

²Steueramt, Einwohnerkontrolle und Zivilstandsamt sind ermächtigt, die notwendigen Personendaten und besonderen Personendaten im Rahmen der Einsichtnahme gemäss Absatz 1 bekannt zu geben.

Art. 13^{quater} Beiträge im ausserschulischen Bereich

¹Im ausserschulischen Bereich haben sich die Erziehungsberechtigten mit einem Mindestbeitrag von Fr. 10.– an den Betreuungskosten zu beteiligen.

²Der maximale Beitrag der Erziehungsberechtigten entspricht der jeweiligen kostendeckenden Tagestaxe. Für die teuerste Einrichtung wird dieser maximale Beitrag ab einem massgebenden Bruttoeinkommen von insgesamt Fr. 140'000.- erhoben. Dieser Betrag wird indexiert. Für die günstigeren Einrichtungen werden die kostendeckenden Tagestaxen ab einem entsprechenden tieferen massgebenden Einkommen und Vermögen erhoben.

³In Härtefällen kann auf der Grundlage der Einkommensrichtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) der Beitrag reduziert werden.

⁴Das massgebende Bruttoeinkommen berechnet sich aus sämtlichen Einkünften zuzüglich 10 % des Vermögens der im gleichen Haushalt lebenden Eltern (inklusive Stief- und Konkubinatseltern).

Art. 19 Übergangsbestimmung zum V. Nachtrag

¹Für Erziehungsberechtigte, die bei rechtmässig deklarierten Einkommensverhältnissen und gleichbleibendem Betreuungsumfang aufgrund des V. Nachtrags zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Winterthur vom 27. April 1998 eine monatliche Kostensteigerung von mehr als Fr. 50 pro Kind für die Betreuung im schulischen Bereich

erfahren, wird die Anpassung an das neue Subventionierungsmodell auf Antrag der Erziehungsberechtigten in zwei gleichmässigen Schritten, verteilt über zwei Jahre, vorgenommen.

²Anträge der Erziehungsberechtigten sind bis spätestens 31. Dezember 2011 einzureichen.

2. Der Stadtrat setzt diesen V. Nachtrag zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Winterthur vom 27. April 1998 in Kraft.

Weisung:

1. Zusammenfassung

Die Tarife für die ausserschulische Betreuung (Kitas) und die schulergänzende Betreuung (ehemals Horte) werden heute aufgrund des Bruttoeinkommens und eines Anteils des steuerbaren Vermögens berechnet. Die Tarife für die Kitas werden von den Trägerschaften berechnet und den Eltern in Rechnung gestellt. Die Tarife für die schulergänzende Betreuung werden von der Abteilung schulergänzende Betreuung des Departements Schule und Sport berechnet und den Eltern in Rechnung gestellt. Mit dem vorliegenden Nachtrag zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Winterthur (nachfolgend Famex-Verordnung genannt) soll für die Berechnung des Elternbeitrags für die schulergänzende Betreuung vom Bruttoeinkommen mit Vermögensanteil auf das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen gewechselt werden.

Mit diesem Wechsel wird der Aufwand für die Eltern mit Subventionsanspruch bei einer Anmeldung eines Kindes massiv reduziert. Sie müssen in der Regel ihre persönlichen Unterlagen zum Bruttoeinkommen (z.B. ein Lohnausweis oder eine Bilanz/Erfolgsrechnung) nicht mehr offen legen, sondern es können online bei der Steuerverwaltung das letztmals verlangte steuerbare Einkommen und Vermögen der Eltern mit Subventionsanspruch abgefragt und die Betreuungsbeiträge berechnet werden.

Für die Vertragsadministration in der Abteilung Schulergänzende Betreuung des Departements Schule und Sport (DSS) resultiert aus diesem Systemwechsel eine spürbare Entlastung. Der Mengenzuwachs in der schulergänzenden Betreuung kann somit ohne neue Stellen bewältigt werden.

Hingegen macht ein Wechsel des Subventionsmodells für die Beitragsberechnungen im ausserschulischen Bereich (Kitas/Kindertagesstätten oder Krippen) aufgrund der hängigen Motion¹ betreffend Betreuungsgutscheine derzeit noch keinen Sinn.

Mit dem vorliegenden Nachtrag zur Verordnung unterstützt der Grosse Gemeinderat den Wechsel der Berechnungsgrundlagen für die schulergänzende Betreuung. Er setzt dabei einerseits den Mindestbeitrag für einen Betreuungsplatz und andererseits die Einkommensgrenze und den Beitrag fest, ab welchen keine Subventionen für den Betreuungsplatz mehr gezahlt werden. Die Detailausgestaltung der Erhebung der Beiträge für die Erziehungsberechtigten liegt in der Kompetenz des Stadtrats. Mit diesem Nachtrag werden insbesondere eine administrative Erleichterung erreicht und gewisse Mehreinnahmen generiert.

¹ Motion von K. Cometta-Müller (GLP/PP), B. Günthard-Maier (FDP), O. Seitz (SP) und M. Stauber (Grüne/AL) betreffend Betreuungsgutscheine für Kinderkrippen (GGR-Nr. 2010-088).

Modelle haben gezeigt, dass das steuerbare Einkommen durchschnittlich rund die Hälfte des Bruttoeinkommens ausmacht. Deshalb soll der Maximalbetrag für die Subventionen neu Fr. 75'000 statt wie bisher Fr. 148'400 (indexiert) betragen. Der Mindestbeitrag pro Tag soll von Fr. 10 auf Fr. 12 angehoben werden.

Nach der Genehmigung des V. Nachtrags zur Famex-Verordnung durch den Grossen Gemeinderat, wird der Stadtrat das revidierte Beitragsreglement erlassen. Ziel ist es, das Beitragsreglement so auszugestalten, dass wiederkehrend rund Fr. 160'000 Mehreinnahmen erzielt werden.

2. Ausgangslage

Das IV. Kapitel der Famex-Verordnung ist nicht mehr zeitgemäss. Mit dem Auftrag des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 und der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 – dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Angebote für die Tagesbetreuung zu schaffen – sowie mit dem Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 23. Februar 2009, dass in Winterthur die Schulen grundsätzlich als freiwillige Tagesschulen geführt werden, hat sich das Angebot der schulergänzenden Betreuung verändert und die Zahl der betreuten Kinder deutlich zugenommen. Der Aufwand der Beitragsberechnung basierend auf dem Bruttoeinkommen ist mit vernünftigem und sorgfältigem Ressourceneinsatz in der Vertragsadministration nicht zu bewältigen. Das Bruttoeinkommen als Berechnungsbasis führt faktisch dazu, dass im Departement Schule und Sport eine aufwändige Administration mit Prozessen, die teilweise denjenigen des Steueramts entsprechen, geführt werden muss. Ein Wechsel auf das steuerbare Einkommen und Vermögen bringt eine grosse Erleichterung. Damit kann auf eine Personalaufstockung im Vertragswesen der Administration verzichtet werden.

Weiter wurde am 13. September 2010 die Motion "Betreuungsgutscheine für Kinderkrippen" eingereicht, die vom Grossen Gemeinderat noch nicht überwiesen wurde. Die Motion² verlangt vom Stadtrat, Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten und Tagesfamilien einzuführen. Je nach Behandlung dieses Vorstosses und der Beurteilung der möglichen zukünftigen Subventionierungsformen (mit Betreuungsgutscheinen oder aufgrund eines anderen Modells) müsste wiederum ein neues Beitragsberechnungsmodell eingeführt werden. Es ist deshalb nicht sinnvoll, jetzt bei den Kitas die Berechnungsgrundlagen für die Elternbeiträge zu ändern, um dann in zwei bis drei Jahren wieder auf ein neues System umzustellen. Während einer Übergangszeit sollen deshalb für Kitas und die schulergänzende Betreuung unterschiedliche Modelle für die Berechnung der Elternbeiträge angewendet werden. Bei den Kitas werden die Elternbeiträge weiterhin auf der Basis des Bruttoeinkommens und steuerbaren Vermögens berechnet, bis über eine neue Festlegung der Elternbeiträge entschieden ist. Bei der schulergänzenden Betreuung soll hingegen definitiv auf das steuerbare Einkommen und Vermögen als Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge gewechselt werden.

Aus den oben dargelegten Gründen müssen die Artikel im IV. Kapitel der Famex-Verordnung "Das Subventionierungsmodell" teilweise aufgehoben und andere neu erlassen werden. Insbesondere wird für die Beiträge der Erziehungsberechtigten eine neue Unterscheidung getroffen zwischen der schulischen und ausserschulischen Betreuung.

² Motion von K. Cometta-Müller (GLP/PP), B. Günthard-Maier (FDP), O. Seitz (SP) und M. Stauber (Grüne/AL) betreffend Betreuungsgutscheine für Kinderkrippen (GGR-Nr. 2010-088).

Nach einer Entscheidung über die Berechnungsgrundlagen für die Elternbeiträge in der familienergänzenden ausserschulischen Betreuung, d.h. über das zukünftige Subventionierungsmodell für die Kindertagesstätten, ist eine Totalrevision der Famex-Verordnung geplant. Verschiedene inhaltliche und begriffliche Aktualisierungen können aus systematischen Gründen mit diesem V. Nachtrag nicht berücksichtigt werden.

2.1 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Die einzelnen Artikel werden im Anhang zur vorliegenden Weisung in einer synoptischen Darstellung kommentiert.

3. Begründung für den Wechsel auf das steuerbare Einkommen und Vermögen für die schulergänzende Betreuung

3.1 Das Bruttoeinkommen als Grundlage

Art. 13 der Famex-Verordnung legt die Obergrenze des subventionsberechtigten Einkommens bei Fr. 140'000 fest. Dieser Betrag wurde vom Stadtrat am 3. Dezember 2008 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2009 aufgrund der aufgelaufenen Teuerung auf Fr. 148'400 angepasst. Dabei handelt es sich um das Bruttoeinkommen. Art. 4 des stadträtlichen Beitragsreglements führt aus, dass sich das massgebende Einkommen unter anderem aus dem eingenommenen Bruttoerwerbseinkommen gemäss Lohnausweis berechnet.

Die Wahl dieses Ansatzes liegt darin begründet, dass damit eine bessere Gerechtigkeit für die Beitragsberechnung erzielt werden soll. Denn Abzüge wie beispielsweise werterhaltende oder wertsteigernde Renovationen an der eigenen Liegenschaft, die nur von einem Teil der Eltern geltend gemacht werden können und welche die Berechnung des steuerbaren Einkommens beeinflussen, kommen beim Bruttoeinkommen nicht zum Tragen. Die Praxis zeigt aber, dass dieser Ansatz gewichtige Nachteile in sich birgt.

3.2 Nachteile des bisherigen Systems (Bruttoeinkommen)

- Es bedeutet für viele Eltern einen unangenehmen Eingriff in ihre Privatsphäre. Im persönlichen Gespräch Angaben über das Bruttoeinkommen machen zu müssen, ist nicht üblich.
- Mit dem System des Bruttoeinkommens wird im Departement Schule und Sport eine Parallelstruktur zur Steuerverwaltung geführt. Die Eltern müssen zum Teil die gleichen Dokumente einreichen wie mit der Steuererklärung (beispielsweise Lohnausweis). Oftmals werden dabei unvollständige Unterlagen eingereicht. Die betreffenden Eltern werden gemahnt, was den Prozess für die Beitragsberechnung unterbricht und einen erheblichen administrativen Aufwand bedeutet. Nachdem die Eltern alle Unterlagen eingereicht haben, werden diese – fast gleichzeitig wie diejenigen der Steuerverwaltung – in einer speziellen Software erfasst, um den Beitrag für den Betreuungsvertrag zu berechnen.

Schliesslich müssen alle Unterlagen abgelegt und für zehn Jahre archiviert werden, was neben Personalkosten entsprechende Infrastrukturkosten auslöst.

- Die grosse Zunahme an Kindern in der schulergänzenden Betreuung führt dazu, dass zur Bewältigung des oben beschriebenen Aufwandes zusätzliche Stellen in der Vertragsadministration der Abteilung Schulergänzende Betreuung geschaffen werden müssten.³

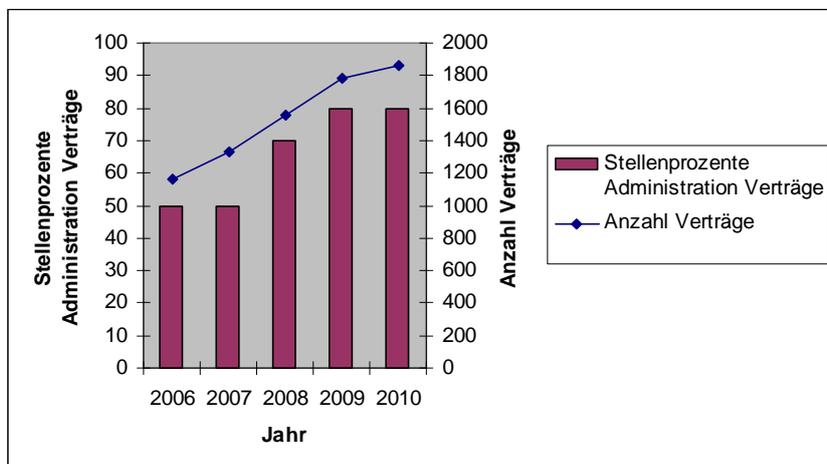
3.3 Vorteile des neuen Systems (steuerbare Einkommen und Vermögen)

Ein Wechsel zum steuerbaren Einkommen und Vermögen für den schulischen Bereich bringt auf vielen Ebenen eine Erleichterung.

- Die für die Beitragsberechnung relevanten Grundlagen werden nur noch einmal durch die Steuerverwaltung erfasst. Im Regelfall erübrigt sich die Einreichung von Lohnausweisen u.a.m. Es wird eine formellgesetzliche Grundlage für die direkte Einsicht in die für die Berechnung notwendigen Personen- und Steuerdaten der Erziehungsberechtigten mit Subventionsanspruch geschaffen.
- Das Bruttoeinkommen muss nicht mehr offengelegt werden.
- Die Vertragsadministration der Abteilung Schulergänzende Betreuung kann online bei der Steuerverwaltung das letztmals veranlagte steuerbare Einkommen und Vermögen abfragen. Die Daten werden in die Famex-Software übertragen und auf Knopfdruck wird ein Vertrag ausgestellt. Insgesamt bedeutet das einen erheblichen Minderaufwand in der Administration der Beitragsberechnung und Vertragsabwicklung. Das Mengenwachstum in der schulergänzenden Betreuung kann so ohne zusätzliches Personal bewältigt werden. Die untenstehende Grafik zeigt das Verhältnis Stellenprozent Administration Verträge zu den steigenden Kinderzahlen.
- Durch den Abbau von angeordneten Überstunden und Aushilfspersonal resultiert ein Sparpotenzial von rund Fr. 20'000 pro Jahr.
- Wenn bei einer Anmeldung nur noch die Familiendaten, Angaben zum Betreuungsumfang und das Gesuch um Prüfung des Subventionsanspruchs benötigt werden, ermöglicht dies zukünftig eine Online-Anmeldung und Online-Mutation, was den Aufwand für die Eltern und die Verwaltung erheblich reduziert. Somit kann die Stadt Winterthur einen zeitgemässen Service Public bieten.

³ Steigerung der Anzahl Plätze seit 2005 von 642 auf 1225 und Zunahme der betreuten Kinder von 1090 auf 1995.

Statistik über die Anzahl Stellen im Verhältnis zu den abgeschlossenen Verträgen mit Erziehungsberechtigten im schulergänzenden Betreuungsbereich:



Zudem kann darauf hingewiesen werden, dass die Grundlagen zur Berechnung des steuerbaren Einkommens und Vermögens auf demokratischem Wege zustande gekommen sind. Mit verschiedenen Mechanismen versucht die Steuergesetzgebung, kleine und grosse Einkommen gleichmässig zu belasten. Das steuerbare Einkommen und Vermögen dient anerkanntermassen als Berechnungsgrundlage für Gesuche wie beispielsweise Stipendien, Sozialhilfe oder für die Berechnung der Beiträge, welche die Stadt Winterthur an die Zahnbehandlungskosten⁴ für notwendige kieferorthopädische Abklärungen und Behandlungen auf Gesuch gewährt. Es ist deshalb fraglich, ob eine einzelne, isolierte städtische Abteilung mit grossem Aufwand für ein spezielles Anliegen versuchen soll, eine noch bessere Gerechtigkeit zu schaffen, was, wie untenstehendes Beispiel zeigt, erwiesenermassen auch nur bedingt gelingen kann.

3.4 Provisorisches oder definitives steuerbares Einkommen

Wenn das steuerbare Einkommen als Berechnungsgrundlage dient, muss entschieden werden, welches steuerbare Einkommen berücksichtigt wird. Es kann dasjenige der letzten definitiven Veranlagung sein, die in der Regel ein bis drei Jahre zurück liegt, oder das in der aktuellen Steuerperiode provisorische Einkommen. Um eine genügend gute Entscheidungsgrundlage zu erhalten, wurden in den Modellrechnungen jeweils beide Varianten gerechnet. Dabei stellte sich heraus, dass die Unterschiede vernachlässigbar sind. Im Sinne der Rechtssicherheit und in Anlehnung an das Berechnungsmodell der Stadt Zürich soll im Grundsatz das steuerbare Einkommen und Vermögen der letzten definitiven Veranlagung als Berechnungsgrundlage dienen. Die Beiträge werden jeweils auf Beginn des Schuljahres festgelegt. Sie gelten für ein Jahr. Auf Antrag der Eltern können die Beiträge im Verlaufe eines Jahres angepasst werden, falls sich die Einkommensverhältnisse massgebend verändert haben.

⁴ Art. 12 Abs. 2 der Verordnung über die Schulzahnpflege der Stadt Winterthur vom 24. Oktober 1994.

Die Stadt Zürich und zahlreiche weitere Städte berechnen die Beiträge für die familienergänzende Betreuung aufgrund des definitiven steuerbaren Einkommens.

4. Das neue Berechnungsmodell

4.1 Mindestbeitrag pro Tag

Heute beträgt der Mindestbeitrag pro Tag Fr. 10. Dieser Beitrag ist seit 1998 unverändert. Mit einer Anpassung an die Teuerung würde sich heute der Mindestbeitrag auf Fr. 11.10 belaufen, weshalb die vorgeschlagene moderate Erhöhung auf Fr. 12 vertretbar ist. Der Minimalbeitrag wird zukünftig indiziert und periodisch der Teuerung angepasst.

4.2 Einkommens- und Vermögensobergrenze für den Verlust des Subventionsanspruchs

Mit dem V. Nachtrag zur Famex-Verordnung soll nicht mehr das Bruttoeinkommen sowie das steuerbare Vermögen, sondern das steuerbare Einkommen und Vermögen Grundlage für die Beitragsberechnung in der schulergänzenden Betreuung werden. Als Basis für die Modellberechnungen gilt die Annahme, dass das steuerbare Einkommen im Durchschnitt aller Steuerpflichtigen mit Kindern rund 50% des Bruttoeinkommens gemäss Lohnausweis beträgt. Das zeigt die Mustersteuererklärung in der untenstehenden Tabelle.

Beispiel einer Familie mit 2 Kindern, beide Elternteile erwerbstätig, Mietwohnung:⁵

Steuerrelevante Angabe	Betrag in Franken
Nettoeinkommen⁶	100'000
Abzüge	
Fahrtkosten	2'200
Verpflegung	4'800
Übrige Berufskosten	4'000
Weiterbildung	1'000
Versicherungen	7'200
Gemeinnützige Zuwendungen	500
Säule 3a	6'000
Erwerbstätigkeit Ehegatte	5'400
Kinderabzug	13'600
Total Abzüge	- 44'700
Steuerbares Einkommen	55'300

⁵ Gemäss Mustersteuererklärung Steueramt Winterthur.

⁶ Das Bruttoeinkommen beträgt rund Fr. 120'000, da die Sozialleistungen, welche zur Ermittlung des Nettoeinkommens abgezogen werden, rund 20% ausmachen. Somit beträgt das steuerbare Einkommen (Fr. 55'300) rund 50% des Bruttoeinkommens.

Heute besteht ein Subventionsanspruch bis zu einem maximalen Bruttoeinkommen von Fr. 148'400. Die Hälfte von Fr. 148'400 beträgt Fr. 74'200.

Für den V. Nachtrag wird der Maximalbetrag gerundet und auf Fr. 75'000 festgesetzt. Es soll damit ein Subventionsanspruch bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 75'000 pro Haushalt bestehen. Auch dieser Betrag soll indexiert werden.

4.3 Auswirkungen des Systemwechsels

Da je nach Situation die Abzugsmöglichkeiten für Familien sehr unterschiedlich sind, wurde untersucht, wie sich der Wechsel vom Bruttoeinkommen zum steuerbaren Einkommen auswirkt.⁷ Die Auswertung ergibt, dass bei 515 Familien das steuerbare Einkommen kleiner wäre als die Hälfte des Bruttoeinkommens. Diese Familien würden von einem Systemwechsel profitieren. Bei 458 Familien wäre das steuerbare Einkommen grösser als die Hälfte des Bruttoeinkommens. Diese Familien hätten bei einer Umstellung einen Nachteil.

Da für die Berechnung der Monatspauschale für die schulergänzende Betreuung nicht nur das Einkommen, sondern auch die Anzahl Kinder, welche in der schulergänzenden Betreuung angemeldet sind (Geschwisterrabatt) sowie die Familiengrösse⁸ einen Einfluss haben, ergeben sich unter Berücksichtigung dieser Daten Verschiebungen zwischen den Familien, die nach dem Systemwechsel mehr oder weniger belastet würden.

4.3.1 Beispiel einer Familie, für die der Systemwechsel eine Minderbelastung bringen würde

Im vorliegenden Beispiel⁹ handelt es sich um eine Familie, die zwei Kinder in der schulergänzenden Betreuung hat und deren Haushaltgrösse drei Personen umfasst. Bruttoeinkommen Fr. 100'435.

Kosten für Kind 1	Subventionsmodell	
	bisher	neu
Finanzielle Situation der Familie		
Bruttoeinkommen in Franken	100'435	
Vermögen in Franken	0	
Bruttoeinkommen + 10%steuerbares Vermögen in Franken	100'435	
Definitives steuerbares Einkommen 2007 in Franken		30'800
Vermögen		0
Vermögensfreibetrag		100'000
Massgebendes Vermögen in Franken		0
Definitives steuerbares Einkommen + 10% steuerbares Vermögen in Franken		30'800
Gebuchter Betreuungsumfang		
10% (Morgentisch)	2	2

⁷ Für den Vergleich der Bruttoeinkommen mit den steuerbaren Einkommen diente die Situation im Schuljahr 2009/10. Es wurden alle vorhandenen und klar nachvollziehbaren Daten aus der Datenbank der Abteilung Schulergänzende Betreuung verwendet. Es standen 1'242 Datensätze zur Verfügung. Die Steuerdaten konnten aufgrund der Datenbank direkt online bei der Steuerverwaltung abgefragt werden. Für die Berechnungen wurden die Datensätze anonymisiert. Es wurden ausschliesslich die Steuerdaten verglichen. Die gebuchten Leistungen wurden separat verglichen (siehe 4.3.1 und 4.3.2).

⁸ Der Faktor Haushalt (-grösse) wird im neuen Modell nicht mehr berücksichtigt, dafür wird der Geschwisterrabatt erhöht.

⁹ Datensatz Nummer 69.

23% (Mittagessen)		
55% (Mittagessen und Nachmittagsbetreuung mit Schule)	3	3
65% (Mittagessen und Nachmittagsbetreuung ohne Schule)	2	2
30% (Nachmittagsbetreuung mit Schule)		
45% (Nachmittagsbetreuung ohne Schule)		
Kriterien für die Beitragsberechnung		
Anzahl Kinder in Betreuung	2	2
Anzahl Personen im Haushalt	3	3
Faktor Haushalt ¹⁰	1.15	1
Rabatt für Kinder in Betreuung in Prozenten (Geschwisterrabatt)	10	15
Monatspauschale in Franken	352.25	213.70
Differenz in Franken	-138.55	

Kosten Kind 2 der gleichen Familie ¹¹	Subventionsmodell	
	bisher	neu
Finanzielle Situation der Familie		
Bruttoeinkommen in Franken	100'435	
Vermögen in Franken	0	
Bruttoeinkommen + 10%steuerbares Vermögen in Franken	100'435	
Definitives steuerbares Einkommen 2007 in Franken		30'800
Vermögen		0
Vermögensfreibetrag		100'000
Massgebendes Vermögen in Franken		0
Definitives steuerbares Einkommen + 10% steuerbares Vermögen in Franken		30'800
Gebuchter Betreuungsumfang		
10% (Morgentisch)		
23% (Mittagessen)	3	3
55% (Mittagessen und Nachmittagsbetreuung mit Schule)		
65% (Mittagessen und Nachmittagsbetreuung ohne Schule)	2	2
30% (Nachmittagsbetreuung mit Schule)		
45% (Nachmittagsbetreuung ohne Schule)		
Kriterien für die Beitragsberechnung		
Anzahl Kinder in Betreuung	2	2
Anzahl Personen im Haushalt	3	3
	Ist	Soll
Faktor Haushalt	1.15	1
	Ist	Soll
Rabatt für Kinder in Betreuung in Prozenten (Geschwisterrabatt)	10	15
	Ist	Soll
Monatspauschale in Franken	239.85	186.65
Differenz in Franken	-53.20	

Fazit: Diese Familie würde beim Systemwechsel pro Monat insgesamt Fr. 191.75 **weniger** bezahlen.

¹⁰ Vergleiche die Ausführungen zum Faktor Haushalt in Kapitel 6.

¹¹ Datensatz Nummer 70.

4.3.2 Beispiel einer Familie, für die der Systemwechsel eine Mehrbelastung bringen würde

Es handelt sich um eine Familie¹², die ein Kind in der Betreuung hat und deren Haushaltgrösse zwei Personen umfasst. Bruttoeinkommen Fr. 113'125.

Kosten Kind	Subventionsmodell	
	bisher	neu
Finanzielle Situation der Familie		
Bruttoeinkommen in Franken	113'125	
Vermögen in Franken	0	
Bruttoeinkommen + 10%steuerbares Vermögen in Franken	113'125	
Definitives steuerbares Einkommen 2008 in Franken		76'900
Vermögen		0
Vermögensfreibetrag		100'000
Massgebendes Vermögen in Franken		0
Definitives steuerbares Einkommen + 10% steuerbares Vermögen in Franken		76'900
Gebuchter Betreuungsumfang		
10% (Morgentisch)		
23% (Mittagessen)		
55% (Mittagessen und Nachmittagsbetreuung mit Schule)	2	2
65% (Mittagessen und Nachmittagsbetreuung ohne Schule)	2	2
30% (Nachmittagsbetreuung mit Schule)		
45% (Nachmittagsbetreuung ohne Schule)		
Kriterien für die Beitragsberechnung		
Anzahl Kinder in Betreuung	1	1
Anzahl Personen im Haushalt	2	2
	Ist	Soll
Faktor Haushalt	1.32	1
	Ist	Soll
Rabatt für Kinder in Betreuung in Prozenten (Geschwisterrabatt)	0	0
	Ist	Soll
Monatspauschale in Franken	415.15	661.90
Differenz in Franken	+246.75	

Fazit: Diese Familie müsste beim Systemwechsel pro Monat insgesamt Fr. 246.75 **mehr** bezahlen.

Der Wechsel vom Bruttoeinkommen zum steuerbaren Einkommen führt demnach unter Berücksichtigung aller Parameter zu "Gewinnern" und "Verlierern" unter den subventionsberechtigten Familien. Für 226 der zurzeit angemeldeten Familien wäre die Minderbelastung pro Monat grösser als Fr. 10. Für 428 Familien wäre die Mehrbelastung grösser als Fr. 10 und für 588 Familien beträgt die Mehr-/Minderbelastung plus/minus Fr. 10 pro Monat. Es ist davon auszugehen, dass es Familien gibt, die ihre Subventionsberechtigung verlieren würden, andere würden neu in den Genuss von Subventionen kommen. Deshalb ist nicht vor-

¹² Datensatz Nr. 78.

herzusagen, wie sich der Systemwechsel auf die künftige Entwicklung der An- und Abmeldungen für die schulergänzende Betreuung auswirken wird.

5. Ein Vergleich mit anderen Städten

Auf der nächsten Seite wird das neue Winterthurer Modell für die schulergänzende Betreuung mit denjenigen der Städte Zürich, Uster, Luzern, Aarau und Bern verglichen.

Vergleich der neuen Winterthurer Beitragsberechnung für die schulergänzende Betreuung mit Vorgaben anderer Städte:

Gemeinde	Minimaltarif in Franken	Maximaltarif in Franken	Maximaltarif ab Einkommen Franken	System zur Beitragsberechnung	Bemerkung
Winterthur	10 Neu: 12	Bisher: 85.30 Neu: 102.-	Steuerbar 75'000	Steuerbares Einkommen; 10% vom Vermögen. Vermögensfreibetrag: Fr. 100'000	
Zürich	8.30	91.30	Steuerbar 120'000 [nach Abzug Haushalt und Personen (je 7'000)]]	Steuerbares Einkommen; 10% vom Vermögen (Freibetrag Fr. 50'000 pro Erziehungsberechtigte/r)	
Uster	14 (Basisbeitrag)	68 bis 79 (je nach Hort)	Kein Maximaltarif. Massgebender Betrag mal 1.2 Promille ergibt Leistungsbeitrag. Basisbeitrag plus Leistungsbeitrag ergibt Normbeitrag. Normbeitrag > Maximaltarif: Eltern bezahlen Maximaltarif. Normbeitrag < Maximaltarif: Uster bezahlt die Differenz.	Steuerbares Einkommen plus 5% von Reinvermögen wenn über Fr. 40'000 minus Abzüge ergeben massgebender Betrag.	Keine Progression bei der Beitragsberechnung, linearer Anstieg für alle Einkommen gleich, Leistungsbeitrag je Fr. 1'000 (Fr. 1.20 pro Tausend Franken Einkommen 1,2 Promille)
Luzern	15	75 (Fremd 105)	Steuerbar 130'001	Steuerbares Einkommen; 5% Vermögen > Fr. 300'000	
Aarau	15	Max. 90	Steuerbar 135'000	Steuerbares Einkommen; ohne Vermögen	Keine Progression bei der Beitragsberechnung, linear für alle Einkommen gleich, Leistungsbeitrag je 1'000 (nach Basisabzug; 0.85 je Fr. 1'000.--)
Bern	11.55	84.70	Brutto 169'000 bei 2 Personenhaushalt	Bruttoeinkommen; Vermögen 5% wenn über Fr. 100'000	Keine Progression bei der Beitragsberechnung, linear für alle Einkommen gleich

Kommentar zum Städtevergleich:

Beim Minimalbeitrag von Fr. 12 pro Tag liegt die Stadt Winterthur hinter Zürich und Bern an dritter Stelle.

Beim Maximalbeitrag liegt Winterthur im oberen Bereich. Hier zeigt sich jedoch bei näherer Betrachtung der Städte, dass die sogenannten "Vollkosten"-berechnungen nicht vergleichbar sind. Die einen haben die Infrastrukturkosten integriert, andere nicht. Bei den einen sind die Verwaltungskosten mit den Umlagen verrechnet, andere berücksichtigen nur die im operativen Geschäft anfallenden Kosten etc. Zudem bedeutet Maximaltarif nicht unbedingt Deckung der Vollkosten. In der Stadt Zürich sind die Vollkosten höher als der Maximaltarif.

Beim massgebenden Einkommen, das für Subventionen berechtigt, ist Winterthur mit Abstand am tiefsten.

Mit Ausnahme der Stadt Bern berechnen alle Städte ihre Beiträge aufgrund des steuerbaren Einkommens und Vermögens. Der Vermögensanteil wird unterschiedlich stark gewichtet.

Vergleich mit anderen Städten

Beispiel 1:

Annahme:

- Haushalt mit zwei Kindern und einem alleinerziehenden Elternteil
- Die Kinder werden je ein mal über Mittag betreut¹³
- Steuerbares Einkommen Fr. 45'000, kein Vermögen

	Luzern	Uster ¹⁴	Aarau	Zürich	Winterthur ¹³
Monatspauschale in Franken	72.85	104	74.20	63.20	63

Beispiel 2:

Annahme:

- Haushalt mit zwei Kindern und einem alleinerziehenden Elternteil
- Die Kinder werden je ein mal über Mittag betreut¹³
- Steuerbares Einkommen Fr. 115'200, kein Vermögen (in Winterthur nicht mehr subventionsberechtigigt)

	Luzern	Uster	Aarau	Zürich	Winterthur ¹³
Monatspauschale in Franken	113.25	104	120	180.40	109.25

¹³ In Winterthur kann eine einzelne Mittagbetreuung pro Kind künftig nicht mehr gebucht werden.

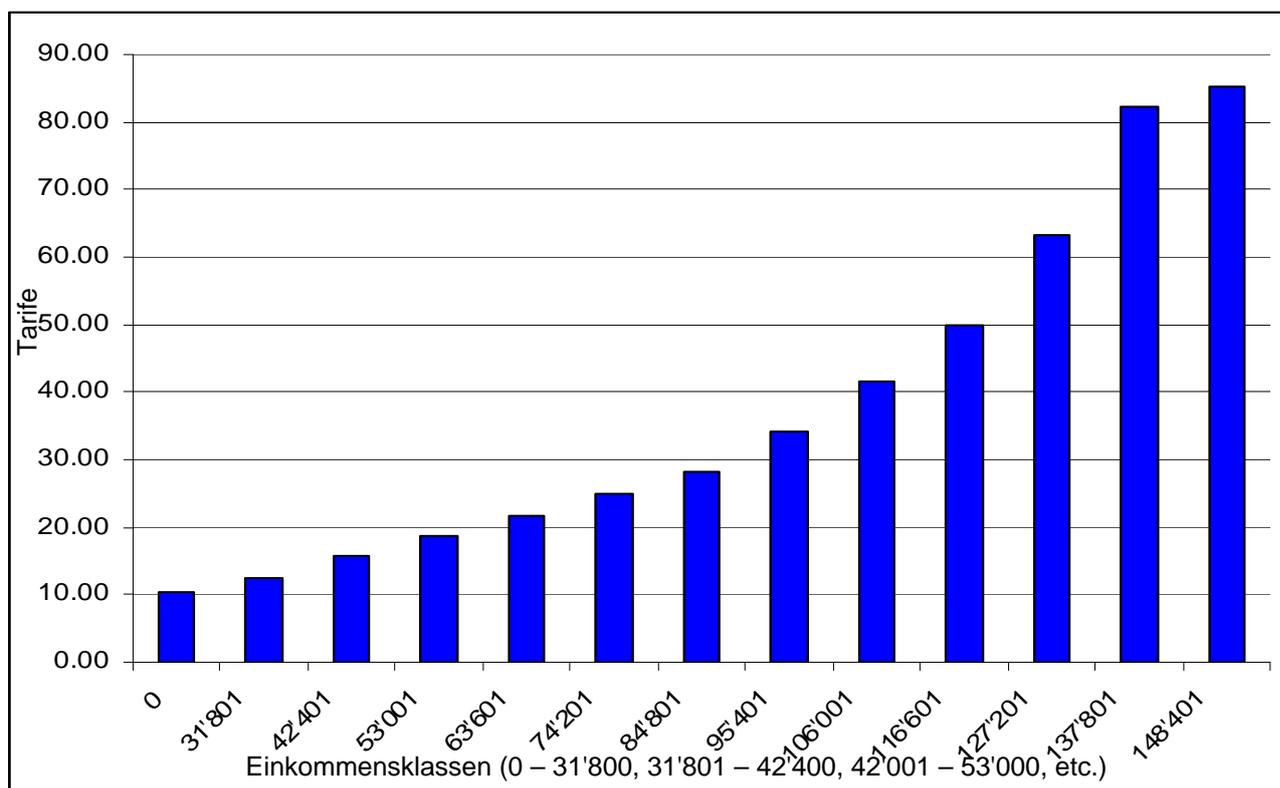
¹⁴ Der Elternbeitrag beträgt Fr. 16 pro Mittagessen unabhängig vom Einkommen.

6. Das weitere Vorgehen

Nach der Genehmigung des V. Nachtrags der Famex-Verordnung durch den Grossen Gemeinderat wird der Stadtrat das Beitragsreglement entsprechend der Verordnung anpassen. Der Erlass des Beitragsreglements liegt in der Kompetenz des Stadtrats, gleichwohl wird in diesem Abschnitt ein Ausblick auf die geplante Beitragsgestaltung gegeben.

Im bisherigen Beitragsmodell werden die Elterntarife nach Einkommensklassen mit einer progressiv steigenden Belastung erhoben (siehe Grafik unten). Das führt dazu, dass ein geringer Mehrverdienst den Sprung in die nächst höhere Einkommensklasse bedeuten kann. Dies wiederum hat den unerwünschten Effekt, dass den Eltern Ende Monat trotz Mehrverdienst weniger Geld zur Verfügung steht.

Darstellung der Kurve beim bisherigen Subventionierungsmodell:

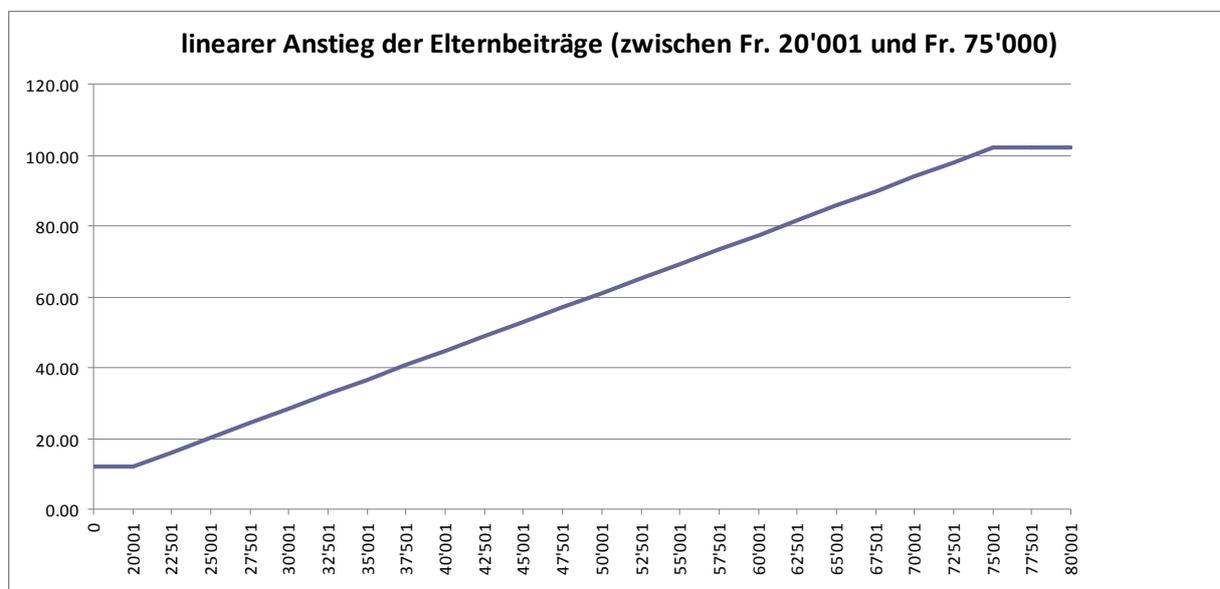


Das neue Modell soll in den Grundzügen folgendermassen aussehen.

- Im neuen Beitragsmodell soll es keine Einkommensklassen und keine progressiv steigende Belastung für die Eltern geben. Neu ist die Belastung für alle Eltern gleich. Das führt zu einem linearen Anstieg der Tarife (siehe unten). Wenn heute eine Familie an der Grenze von einer Einkommensklasse zur nächst höheren eine kleine Einkommenserhöhung hat und in die nächst höhere Einkommensklasse rutscht, kann das dazu führen, dass sie aufgrund der Progression unverhältnismässig mehr für die schulergänzende Betreuung bezahlen muss. Im schlechtesten Fall verbleibt dieser Familie trotz höherem

Einkommen Ende Monat weniger Geld im Portemonnaie als vor der Einkommenssteigerung. Dieser unerwünschte Effekt lässt sich mit dem linearen Anstieg bei der Tarifberechnung verhindern. Der lineare Anstieg der Tarife lässt sich zudem mit folgender Begründung rechtfertigen: Bereits die Steuertarife werden progressiv aufgrund des steuerbaren Einkommens und Vermögens berechnet. Damit ist eine soziale Abfederung bei der Belastung der Familienhaushalte gewährleistet. Es lässt sich daher nicht begründen, dass in einer weiteren Tarifberechnung für die Betreuungsbeiträge nochmals eine progressive Mehrbelastung der mittleren und höheren steuerbaren Einkommen und Vermögen vorgenommen werden soll. Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt deshalb aufgrund einer konstanten Belastung der steuerbaren Einkommen und Vermögen (linearer Anstieg, siehe nachfolgende Grafik).

Darstellung des linearen Anstiegs beim neuen Subventionierungsmodell



- Für die Rabattberechnung ist vorgesehen, dass die Anzahl Kinder in der Kinderbetreuung (sogenannter Geschwisterrabatt) massgebend sein soll. Der Rabatt für die Anzahl Kinder soll erhöht werden, dafür entfällt ein Rabatt für die Haushaltgrösse.
- Bis Fr. 20'000 steuerbares Einkommen und 10% des Vermögens soll der minimale Beitrag von Fr. 12 pro Tag bezahlt werden.

Modellberechnungen zeigen, dass durch den Systemwechsel mit Mehreinnahmen im Bereich von rund Fr. 160'000 zu rechnen ist. Dies entspricht der Zielvorgabe, die sich der Stadtrat für die schulergänzende Betreuung gegeben hat. Allerdings beruhen die Berechnungen auf den Daten der Familien, die im Schuljahr 2009/10 bei der schulergänzenden Betreuung angemeldet waren. Da es sowohl beim Wechsel vom Bruttoeinkommen und Vermögen auf das steuerbare Einkommen und Vermögen als auch bei der Aufhebung der Progression bei der Beitragsberechnung "Gewinner" und "Verlierer" gibt, kann für die künftige Entwicklung

der An- und Abmeldungen der schulergänzenden Betreuung keine Aussage gemacht werden.

Weiter werden die nötigen Anpassungen an der Famex-Software für die Beitragsberechnung und Vertragserstellung vorgenommen. Auf das Schuljahr 2011/12 sollen die Beiträge nach dem neuen System berechnet werden.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Schule und Sport übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Beilage:

- Anhang zur Weisung

Anhang zur Weisung

V. Nachtrag zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 27. April 1998

Text Verordnung vom 27. April 1998	Entwurf V. Nachtrag	Kommentar
IV. Das Subventionierungsmodell	IV. Das Subventionierungsmodell	
Art. 10 Grundsätze	Art. 10 Grundsätze	
<p>Einrichtungen, die von der Stadt finanzielle Unterstützung erhalten, haben die in dieser Verordnung sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen enthaltenen Bedingungen zu erfüllen.</p> <p>Das Subventionierungsmodell ist leistungsorientiert. Die Stadt übernimmt die Differenz zwischen den aufgrund der Qualitätsanforderungen von der Stadt errechneten Vollkosten pro Betreuungstag bzw. pro Betreuungsstunde und den dafür eingenommenen Beiträgen der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>¹ Städtische und subventionierte private Einrichtungen haben die in dieser Verordnung sowie die in den Ausführungsbestimmungen enthaltenen Vorgaben zu erfüllen.</p> <p>² Das Subventionierungsmodell ist leistungsorientiert. Die Stadt übernimmt die Differenz zwischen den aufgrund der Qualitätsanforderungen von der Stadt errechneten Betriebskosten pro Betreuungstag bzw. pro Betreuungsstunde und den dafür eingenommenen Beiträgen der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>Der Begriff Vollkosten hat in der Vergangenheit viele Fragen aufgeworfen, da dieser suggeriert, es handle sich um die vollumfänglichen Kosten eines Betreuungsplatzes.</p> <p>Es handelt sich jedoch nur um diejenigen Kosten, die aufgrund der in Art. 12 festgelegten Elemente zur Berechnung herangezogen werden dürfen. Weitere Ausführungen siehe unter Art. 12.</p>

Art. 11 Auslastung	Art. 11 Auslastung	
<p>Für die Berechnung der Vollkosten wird in der Regel von einer durchschnittlichen Auslastung von 90 Prozent bei 46 Wochen pro Jahr ausgegangen.</p>	<p>¹Für die Berechnung der Betriebskosten bei Einrichtungen der ausserschulischen Betreuung wird in der Regel von einer durchschnittlichen Auslastung von 90 Prozent bei 46 Wochen pro Jahr ausgegangen.</p> <p>²Für die Berechnung der Betriebskosten bei der Betreuung im schulischen Bereich wird in der Regel von einer durchschnittlichen Auslastung von 80 Prozent bei 39 Wochen pro Jahr ausgegangen.</p>	<p>Art. 11 bezieht sich auf die Auslastungsvoraussetzungen der jeweiligen Betreuungseinrichtungen.</p> <p>Absatz 1 regelt die Auslastung im ausserschulischen Bereich (d.h. in Krippen und betrifft die Betreuung von Kindern im Vorschulalter).</p> <p>In Absatz 2 wird die Auslastung in den Betreuungseinrichtungen im schulischen Bereich (auch schulergänzende Betreuung genannt) festgelegt. Schulstrukturelle Gründe verunmöglichen eine höhere Auslastung als 80%. Schulstrukturelle Gründe bedeutet: Im Gegensatz zur ausserschulischen Betreuung kann in der schulergänzenden Betreuung aufgrund des Stundenplans ein sehr differenziertes Betreuungsangebot gebucht werden. Weiter sind die minimalen Buchungen pro Woche in der ausserschulischen Betreuung in der Regel höher (mind. 3 Tage) als in der schulergänzenden Betreuung. Das ermöglicht der ausserschulischen Betreuung eine bessere Auslastung. Die 39 Wochen entsprechen den Schulwochen pro Jahr.</p>

<p>Art. 12 Berechnung der Vollkosten</p>	<p>Art. 12 Elemente für die Betriebskostenberechnung</p>	
<p>Die Vollkosten pro Einrichtung berechnen sich aufgrund folgender Elemente:</p> <p>a) Personalaufwand (Lohn, Sozialversicherungen, Weiterbildung usw.)</p> <p>b) Betriebsaufwand (Raumaufwand, Unterhalt, Versicherungen, Energie- und Entsorgungsaufwand, Verwaltungsaufwand, Abschreibungen usw.)</p> <p>c) Verpflegung</p> <p>Der Stadtrat legt für jede Einrichtung die Vollkosten pro Betreuungstag fest.</p> <p>Mit der Einrichtung schliesst er auf der Basis dieser Grundlagen einen befristeten Leistungsauftrag ab.</p>	<p>¹Die Betriebskosten pro Einrichtung berechnen sich aufgrund folgender Elemente: a) – c) unverändert</p> <p>²Die Betriebskosten werden für jede subventionierte private Betreuungseinrichtung pro Betreuungstag festgelegt.</p> <p>³Auf Basis dieser Verordnung und ihren Ausführungsbestimmungen wird mit den privaten Einrichtungen ein befristeter Leistungsauftrag abgeschlossen.</p>	<p>Die hier definierten Elemente der Betriebskosten müssen sich nicht zwingend mit den effektiven Vollkosten einer Institution decken.</p> <p>Im schulischen Bereich werden lediglich Mietkosten der nichtstädtischen Liegenschaften in den Betriebsaufwand eingerechnet. Für schuleigene Räumlichkeiten werden (noch) keine separaten Mietkosten für die Betriebskostenrechnung ausgeschieden.</p>
<p>Art. 13 Berechnung der Beiträge der Erziehungsberechtigten</p>	<p>Art. 13 Betreuungsbeiträge der Erziehungsberechtigten</p>	
<p>Der Stadtrat erlässt ein Beitragsreglement für Erziehungsberechtigte nach folgenden Grundsätzen:</p> <p>a) Es wird für alle subventionierten Einrichtungen dasselbe Beitragsreglement für Erziehungsberechtigte angewendet.</p> <p>b) Für Gruppenbetreuungseinrichtungen erlässt der Stadtrat eine Skala der Beiträge der Erziehungsberechtigten pro Kind</p>	<p>¹ Der Stadtrat regelt die Erhebung der Beiträge für die Betreuung der Kinder im schulischen und ausserschulischen Bereich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p>² Die Höhe der Beiträge richtet sich grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Für die Betreuung von mehreren im gleichen Haushalt lebenden Kindern kann der Stadtrat Ermässigungen vorsehen.</p>	<p>Der Stadtrat wird das Beitragsreglement den neuen Vorgaben entsprechend anpassen. Ziel ist es, dieses mit diesem V. Nachtrag gleichzeitig auf das neue Schuljahr 2011/12 in Kraft zu setzen.</p> <p>Der Stadtrat regelt darin die Details, die für die Vertragsadministration der schulischen und ausserschulischen Bereiche notwendig sind. Der schulische und der ausserschulische Betreuungsbereich werden neu unterschiedliche Regelungen erfahren.</p> <p>Abs. 3 entspricht der Regelung in Art. 13 Abs. 1</p>

<p>und Tag, für die Betreuung bei Tagesfamilien eine solche pro Kind und Stunde.</p> <p>c) In allen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche haben sich die Eltern mit einem Mindestbeitrag von Fr. 10.00 zu beteiligen. Der maximale Beitrag der Erziehungsberechtigten entspricht der jeweiligen kostendeckenden Tagestaxe. Für die teuerste Einrichtung wird dieser maximale Beitrag ab einem massgebenden Einkommen von insgesamt Fr. 140'000.-- erhoben. Dieser Betrag wird indexiert. Für die günstigeren Einrichtungen werden die kostendeckenden Tagestaxen ab einem entsprechenden tieferen massgebenden Einkommen und Vermögen erhoben. Bei Härtefällen kann das zuständige Departement auf der Grundlage der Einkommensrichtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) den Tarif reduzieren.</p> <p>d) Die Berechnung des Beitrages der Erziehungsberechtigten richtet sich nach einem im Reglement zu umschreibenden massgebenden Einkommen und Vermögen.</p> <p>Der Stadtrat überprüft die Ansätze des Beitragsreglements für Erziehungsberechtigte periodisch und passt diese den Veränderungen an.</p>	<p>³ Für die Betreuung bei Tagesfamilien legt der Stadtrat einen Beitrag pro Kind und Stunde fest.</p>	<p>lit. b Famex-Verordnung.</p>
--	---	---------------------------------

	<p>Art. 13^{bis} Beiträge im schulischen Bereich</p>	<p>Art. 13^{bis} bezieht sich auf die Beiträge der Erziehungsberechtigten, welche Betreuungsangebote des schulischen Bereichs nutzen.</p> <p>Der Begriff 'Betreuung im schulischen Bereich' deckt folgende Angebote ab: freiwillige Tagesschulen, Tagesbetreuung (ehemals Hort) und Mittagstische. In der Weisung wird auch von der schulergänzenden Betreuung gesprochen und meint die obengenannten Betreuungseinrichtungen.</p>
	<p>¹Im schulischen Bereich beteiligen sich die Erziehungsberechtigten mit einem Mindestbeitrag von Fr. 12.- pro Betreuungseinheit. Dieser Beitrag wird indexiert. Für das Angebot 'Mittagstisch Sekundarschule' kann ein tieferer Minimalbeitrag festgelegt werden.</p> <p>²Der maximale Beitrag der Erziehungsberechtigten entspricht den Betriebskosten der Betreuungseinheit. Der maximale Beitrag wird ab einem steuerbaren Einkommen zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens von Fr. 75'000.- erhoben. Dieser Betrag wird indexiert.</p> <p>³Für die Beitragsberechnung sind das Einkommen und Vermögen der im gleichen Haushalt lebenden Eltern (inklusive Stief- und Konkubinatseltern) massgebend. Es bestimmt sich grundsätzlich nach der letztgültigen definitiven Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern und setzt sich</p>	<p>Neu wird auch der Mindestbeitrag indexiert.</p> <p>Für das Mittagstischangebot an Sekundarschulen steht die Verpflegung im Vordergrund. Der Betreuungsaufwand kann bei dieser Zielgruppe mit weniger Personal bewältigt werden, weshalb der kostendeckende Elternbeitrag tiefer angesetzt werden kann.</p> <p>Die Ausnahmen, wie beispielsweise Subventionsgesuche von Quellenbesteuerten oder in Scheidung lebenden Erziehungsberechtigten, regelt das Beitragsreglement des Stadtrats.</p> <p>Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung können bei aus sozialen Gründen erbrachten Leistungen des Gemeinwesens die finanziellen</p>

	<p>zusammen aus dem steuerbaren Einkommen und 10 % des steuerbaren Vermögens nach Abzug des steuerfreien Betrages.</p> <p>⁴In Härtefällen kann auf der Grundlage der Einkommensrichtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) der Beitrag reduziert werden.</p>	<p>Verhältnisse von Konkubinatspartnern mitberücksichtigt werden, sofern es sich um ein gefestigtes Konkubinatspartnerschaft handelt. Dabei wird unter einem gefestigten Konkubinatspartnerschaft eine auf längere Zeit, wenn nicht auf Dauer angelegte, umfassende Lebensgemeinschaft von zwei Personen mit grundsätzlich Ausschliesslichkeitscharakter verstanden, die sowohl geistig-seelische als auch eine körperliche und wirtschaftliche Komponente aufweist. Ein solches gefestigtes Konkubinatspartnerschaft wird vermutet, wenn das Konkubinatspartnerschaft bereits fünf Jahre gedauert hat.</p> <p>Unter dem in der Verordnung verwendeten Begriff "Konkubinatseltern" werden entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Konkubinatspartner, welche in einem solch gefestigten Konkubinatspartnerschaft leben, verstanden. Dies entspricht auch der heutigen Praxis bei der Festlegung der Elternbeiträge.</p>
--	--	---

	Art. 13^{ter} Recht auf Einsicht in Personendaten und ihre Bekanntgabe	Art. 13 ^{ter} stellt die datenschutzrechtliche Grundlage dar.
	<p>¹ Der Stadtrat bezeichnet die Stelle, die im Zusammenhang mit einem Subventionsgesuch für die Berechnung der Betreuungsbeiträge Einsicht in die notwendigen Personendaten (Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand und Wohnsitz) der betroffenen Eltern (inklusive Stief- und Konkubinatseltern) nehmen kann.</p> <p>² Steueramt, Einwohnerkontrolle und Zivilstandsamt sind ermächtigt, die notwendigen Personendaten und besonderen Personendaten im Rahmen der Einsichtnahme gemäss Absatz 1 bekannt zu geben.</p>	Die rechtlich definierten Begriffe Personendaten und besondere Personendaten sind im Gesetz über die Information und den Datenschutz (LS170.4) weiter umschrieben.

<p>Alt Art. 13 Abs. 1 lit. c gemäss Nachtrag I zur vorliegenden VO</p>	<p>Art. 13^{quater} Beiträge im ausserschulischen Bereich</p>	<p>Zum ausserschulischen Bereich gehören Einrichtungen, die Kinder im Vorschulalter betreuen, wie Kindertagesstätten (Krippen).</p>
<p>In allen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche haben sich die Eltern mit einem Mindestbeitrag von Fr. 10.00 zu beteiligen. Der maximale Beitrag der Erziehungsberechtigten entspricht der jeweiligen kostendeckenden Tagestaxe. Für die teuerste Einrichtung wird dieser maximale Beitrag ab einem massgebenden Einkommen von insgesamt Fr. 140'000.— erhoben. Dieser Betrag wird indexiert. Für die günstigeren Einrichtungen werden die kostendeckenden Tagestaxen ab einem entsprechenden tieferen massgebenden Einkommen und Vermögen erhoben. Bei Härtefällen kann das zuständige Departement auf der Grundlage der Einkommensrichtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) den Tarif reduzieren.</p> <p>Art. 13 Abs 1 lit. d: Die Berechnung des Beitrages der Erziehungsberechtigten richtet sich nach einem im Reglement zu umschreibenden massgebenden Einkommen und Vermögen.</p>	<p>¹Im ausserschulischen Bereich haben sich die Erziehungsberechtigten mit einem Mindestbeitrag von Fr. 10.– an den Betreuungskosten zu beteiligen.</p> <p>²Der maximale Beitrag der Erziehungsberechtigten entspricht der jeweiligen kostendeckenden Tagestaxe. Für die teuerste Einrichtung wird dieser maximale Beitrag ab einem massgebenden Bruttoeinkommen von insgesamt Fr. 140'000.- erhoben. Dieser Betrag wird indexiert. Für die günstigeren Einrichtungen werden die kostendeckenden Tagestaxen ab einem entsprechenden tieferen massgebenden Einkommen und Vermögen erhoben.</p> <p>³ In Härtefällen kann auf der Grundlage der Einkommensrichtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) der Beitrag reduziert werden.</p> <p>⁴Das massgebende Bruttoeinkommen berechnet sich aus sämtlichen Einkünften zuzüglich 10 % des Vermögens der im gleichen Haushalt lebenden Eltern (inklusive Stief- und Konkubinatseltern).</p>	<p>Bei der Änderung in Abs. 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.</p> <p>Die entsprechenden Bestimmungen von Art. 13 Abs. 1 lit. c der aktuell gültigen Verordnung werden mit diesem Nachtrag V unter Art. 13^{quater} neu als Absätze aufgeführt.</p> <p>Absatz 4 stellt die geltende Praxis dar, welche zur Berechnung des massgebenden Einkommens und Vermögens im ausserschulischen Bereich (für die Betreuung in Kindertagesstätten) zur Anwendung gelangt. Die ursprüngliche Grundlage (vgl. Art. 13 Abs. 1. lit. d gemäss I. Nachtrag dieser Verordnung) stellt eine unzureichende gesetzliche Grundlage dar und bedarf der vorliegenden Präzisierung.</p>

	Art. 19 Übergangsbestimmung zum V. Nachtrag	Wird neu eingefügt.
	<p>¹Für Erziehungsberechtigte, die bei rechtmässig deklarierten Einkommensverhältnissen und gleichbleibendem Betreuungsumfang aufgrund des V. Nachtrags zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Winterthur vom 27. April 1998 eine monatliche Kostensteigerung von mehr als Fr. 50.- pro Kind für die Betreuung im schulischen Bereich erfahren, wird die Anpassung an das neue Subventionierungsmodell auf Antrag der Erziehungsberechtigten in zwei gleichmässigen Schritten, verteilt über zwei Jahre, vorgenommen.</p> <p>²Anträge der Erziehungsberechtigten sind bis spätestens 31. Dezember 2011 einzureichen.</p>	